

Die in den ökonomischen Planinformationen enthaltenen Angaben für

- den Preisänderungsfonds
- die Gewinnerhöhung aus Preissenkungen der Vorstufen
- die Gewinnminderung aus Preiserhöhungen der Vorstufen

sind im Prozeß der Verteidigung der Planentwürfe durch die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane zu überprüfen und verbindlich festzulegen.

10. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen zur planmäßigen Gestaltung der Industriepreise und der Einführung eines fondsbezogenen Industriepreistyps auszuüben. Dadurch

ist die Einführung des fondsbezogenen Industriepreistyps und die Durchführung der planmäßigen Industriepreisänderungen wirkungsvoll zu unterstützen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die zur kontinuierlichen Verbesserung der Fondsökonomie und der Senkung der laufenden Aufwendungen führen.

VIII.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender